Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2824

31. 10. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marianne Klappert, Horst Sielaff, Doris Barnett, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Stephan Hilsberg, Volker Jung (Düsseldorf), Hans-Peter Kemper, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Ursula Mogg, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Kurt Palis, Dr. Eckhart Pick, Rudolf Purps, Margot von Renesse, Dieter Schloten, Dagmar Schmidt (Meschede), Heinz Schmitt (Berg), Walter Schöler, Dietmar Schütz (Oldenburg), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Wolfgang Spanier, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Hans Wallow, Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Heidemarie Wright
— Drucksache 13/2661 —

Erwerb und Führen der Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“

In der Tiermedizin hat die Anwendung naturheilkundlicher Therapieverfahren wie der Homöopathie und der Akupunktur zugenommen. Die Anzahl der Tierärzte, die homöopathisch therapieren, steigt stetig an. Zuletzt erklärten mehr als die Hälfte der Tierärzte, daß sie u. a. homöopathische Präparate einsetzen. Hinzu kommen viele andere Heilverfahren der besonderen Therapieformen. Ursache hierfür ist einerseits eine veränderte Einstellung von Tierärzten und Tierhaltern bzw. Landwirten, andererseits ein waches, der Schulmedizin gegenüber zunehmend kritisches Bewußtsein der Verbraucher. Darüber hinaus ist vielfach eine unzureichende Wirkung konventioneller Therapieformen zu beobachten, für die nach einem naturgemäßen Ersatz gesucht wird.

Neben den approbierten Tierärzten arbeiten in diesem Bereich eine zunehmende Zahl von sogenannten „Tierheilpraktikern“ mit zum Teil jahrelanger Berufserfahrung, deren Arbeit als sinnvolle und notwendige Ergänzung zur Schulmedizin angesehen wird. Andererseits werden aber mit wachsender Zahl der „Tierheilpraktiker“ zunehmend Klagen laut.

Die Benutzung der Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ suggeriert, daß – ebenso wie bei einem Heilpraktiker – eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde vorliegt. Tatsächlich gibt es aber für den „Tierheilpraktiker“ weder gesetzliche Regelungen noch irgendwelche

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Oktober 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

staatlichen Prüfungen für die Zulassung. Auch für seine Ausbildung gibt es keine rechtlichen Vorgaben.

1. Wie viele „Tierheilpraktiker" sind gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen?

Die Ausübung des Berufes als „Tierheilpraktiker" unterliegt keinen bundesrechtlichen Vorschriften. Der Bundesregierung liegen daher auch keine Angaben über die Zahl der niedergelassenen „Tierheilpraktiker" vor.

2. Um wieviel ist die Zahl der „Tierheilpraktiker" in den letzten zehn Jahren gestiegen?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Gibt es rechtsverbindliche Vorschriften darüber, was „Tierheilpraktiker" tun dürfen und was nicht?

Die Ausbildung zum Tierheilpraktiker ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt, eine Erlaubnis ist nicht vorgesehen. Tierheilpraktiker brauchen daher ihre Fähigkeit zur Ausübung der Tierheilkunde nicht nachzuweisen. Die Berufsausübung eines Tierheilpraktikers ist jedoch in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften eingeschränkt; hierzu gehören insbesondere arzneimittelrechtliche, tierseuchenrechtliche, tierschutzrechtliche und betäubungsmittelrechtliche Vorschriften. Die in diesen gesetzlichen Regelungen genannten, ausschließlich dem Tierarzt vorbehaltenen Tätigkeiten darf der Tierheilpraktiker nicht ausüben.

4. Ist die Bezeichnung „Tierheilpraktiker" nach Auffassung der Bundesregierung eine zulässige Berufsbezeichnung?

Regelungen über die Zulässigkeit der Berufsbezeichnung bestehen nicht.

Nach gängiger Rechtsprechung darf die Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker" nur mit dem Hinweis geführt werden, daß es für die Ausübung dieses Berufes keiner staatlichen Erlaubnis bedarf.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der niedergelassenen „Tierheilpraktiker" eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben?

Bei den Unterrichtsstätten für Tierheilpraktiker handelt es sich um private Einrichtungen. Es liegen der Bundesregierung daher keine Informationen darüber vor, wie viele Tierheilpraktiker eine Ausbildung an solchen Einrichtungen absolviert haben.

6. Wie viele private Ausbildungsstätten für „Tierheilpraktiker" sind gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland registriert?

Zu der Anzahl der Ausbildungsstätten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Unterliegen Ausbildungsstätten und „Tierheilpraktiker" einer behördlichen Kontrolle?

   Wenn ja, nach welchen Kriterien wird diese Kontrolle ausgeübt?

   Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit zur behördlichen Kontrolle?

Die Unterrichtsstätten stehen weder unter fachlicher Aufsicht des Bundes noch hat der Bund Einfluß auf die Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsgestaltung. Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt wird, unterliegt die Ausübung der Tierheilkunde durch andere Personen als Tierärzte rechtlichen Beschränkungen. Die Einhaltung der spezialrechtlichen Vorschriften wird durch die zuständigen Länderbehörden überwacht.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Beruf des „Tierheilpraktikers" – analog dem des Heilpraktikers – einer staatlich anerkannten Ausbildung bedarf?

   Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, Vorgaben an Ausbildung und Prüfung sowie die Zulassung von „Tierheilpraktikern" festzuschreiben?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Einführung einer staatlich anerkannten Ausbildung als Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des „Tierheilpraktikers" würde einen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes darstellen und wäre deshalb nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere derartige subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie zum Schutze wichtiger Gemeinschaftsgüter erforderlich und im Hinblick darauf gerechtfertigt sind. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese Voraussetzungen im Falle der „Tierheilpraktiker" vorliegen. Die Bundesregierung sieht vielmehr keinen Bedarf zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit der „Tierheilpraktiker", weil kein öffentliches Interesse für eine gesetzliche Regelung für diese relativ kleine Berufsgruppe gesehen wird. Auch für den Beruf des Heilpraktikers ist keine staatlich anerkannte Ausbildung vorgesehen. Bisher hat auch bei den Verbänden offenbar wenig Interesse für eine berufsrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsverpflichtung bestanden.

9. Gesetzt den Fall, die Bundesregierung befürwortet eine staatlich anerkannte Ausbildung und Zulassung von „Tierheilpraktikern", welche Inhalte sollte die Ausbildung enthalten, über welchen Zeitraum sollte diese sich erstrecken, und wie müßten Prüfung und Zulassung von „Tierheilpraktikern" geregelt sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt geworden, in denen sich „Tierheilpraktiker" als unqualifiziert erwiesen haben?

    Wenn ja, worin bestanden die Beschwerden, und ist in diesen Fällen die Ausübung der Tätigkeit untersagt bzw. mit Auflagen verbunden worden?

Die Einhaltung der spezialrechtlichen Regelungen wird von den zuständigen Länderbehörden überwacht. Der Bundesregierung sind solche Fälle jedenfalls nicht bekannt geworden. Eine Abfrage ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

11. Wie viele Gerichtsverfahren gegen „Tierheilpraktiker" wegen „unlauteren Wettbewerbs" sind in den letzten zehn Jahren anhängig gewesen?

    Wogegen genau richteten sich die Klagen?

    Gibt es in diesen Fällen einen einheitlichen Urteilstenor?

    Wenn ja, worin besteht dieser?

    Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung daraus zu ziehen?

Informationen über Gerichtsverfahren gegen „Tierheilpraktiker" liegen der Bundesregierung nicht vor. Die den „unlauteren Wettbewerb" betreffenden Rechtsstreitigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Justizverwaltung).

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Tierheilpraktikergesetz – ähnlich dem Heilpraktikergesetz – für Transparenz und Kontrolle in diesem Bereich sorgen und damit die Verbraucher vor Mißbrauch der Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker" schützen kann und sollte?

    Ist die Bundesregierung bereit, ein solches Gesetz vorzulegen?

Aus den in der Antwort zu Frage 8 dargelegten Gründen ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß die Tätigkeit der „Tierheilpraktiker" gesetzlich geregelt werden sollte. Der gegenwärtige Zustand reicht aus der Sicht der Bundesregierung aus, um Verstöße gegen spezialrechtliche Regelungen zu verfolgen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333